

**Entgeltordnung für den
Verkehrslandeplatz Mannheim-City
Gültig ab 01. Januar 2020**

Teil 1 Landeentgelte

1. Allgemeines

1.1.

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

1.2.

Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (Maximum Take Off Mass-MTOM) und nach seiner Lärmkategorie.

Das MTOM; ist nachzuweisen durch das Air Plane Flight Manual (AFM)-Basic Manual-Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeuges zugrunde gelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gelten:

- die Bestätigungen und Eintragungen in Lärmzeugnissen nach NfL II-3/90 ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde, oder
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage einer vollständigen und durch den Flugplatzunternehmer nachprüfbaren Nachweises über die Einhaltung der o.g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter oder -führer vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Landeentgelte auf der Grundlage der Lärmkategorie C berechnet.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Alle genannten Zeiten sind Ortszeiten.

1.3

Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten. Aufgrund besonderer Vereinbarung und Erteilung einer Einzugsermächtigung können die Landeentgelte nachträglich entrichtet werden. Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich der Flugplatzunternehmer vor, ein eventuell anfallendes Bearbeitungsentgelt zu erheben.

Gleiches gilt für die Entgelte der Teile 2-5 dieser Gebührenordnung.

1.4

Die genannten Entgelte sind Entgelt i.S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

1.5.

Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

1.6.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben.

2. Entgelte

2.1. Entgelt nach Höchstabfluggewicht

Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

Für die in die Lärmkategorie A einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

samstags ab 14.00 Uhr
Ortszeit, sonn- u. feiertags

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	10,00	13,20
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	12,50	16,50
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	18,80	23,90
Über 1.400 kg bis 1.600 kg	21,90	28,00
Über 1.600 kg bis 2.000 kg	25,50	33,30
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	26,00	31,70

Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von über 5.700 kg erhalten werktags eine Reduktion um 18,50€ und samstags ab 14 Uhr Ortszeit sowie sonn- und feiertags eine Reduktion um 21,55€ (jeweils je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts), wenn pro Kalenderjahr und Betreiber mehr als 1.000 Landungen durchgeführt werden.

Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von über 3.000 kg erhalten werktags eine Reduktion um 14,50 € und samstags ab 14 Uhr Ortszeit sowie sonn- und feiertags eine Reduktion um 16,70 € (jeweils je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts), wenn pro Kalenderjahr und Betreiber mehr als 400 Landungen durchgeführt werden.

Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)

Für die in die Lärmkategorie B einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	13,20	16,50
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	16,30	19,90
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	21,10	26,10
Über 1.400 kg bis 1.600 kg	24,90	31,10
Über 1.600 kg bis 2.000 kg	29,90	36,10
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	28,80	36,60

Lärmkategorie C

Für die in die Lärmkategorie C einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	18,60	21,10
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	21,10	28,60
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	27,30	34,80
Über 1.400 kg bis 1.600 kg	32,30	41,10
Über 1.600 kg bis 2.000 kg	37,00	43,50
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	39,50	47,20

2.2. Ausnahmeregelungen für Entgelte nach Höchstabfluggewicht

2.2.1. Ermäßigte Landeentgelte für Schul-/Einweisungsflüge an Werktagen (Samstag bis 14.00)

Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt. Das ermäßigte Landeentgelt beträgt 50 % des maßgebenden Satzes, mindestens jedoch:

In Lärmkategorie A 8,75 EUR

In Lärmkategorie B 11,70 EUR

In Lärmkategorie C 12,40 EUR

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftpersonal (EASA Teil FCL) notwendig sind. Hierzu zählen auch Überprüfungsflüge gem. § 42 Luft BO bzw. EU-VO 965/2012. Für Schul- und Einweisungsflüge nach Sonnenuntergang wird keine Ermäßigung gewährt.

Als Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen mit anderen Mustern einer Baureihe bzw. für ein Vertrautmachen bzw. eine Unterschiedsschulung gem. EASA Teil FCL.

2.2.2. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist - kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.2.3. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind für Luftfahrzeuge bis 5,7 t MTOM keine Landeentgelte zu entrichten, sofern sie vom Bediensteten der Luftfahrtbehörde als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durchgeführt werden.

2.3. Entgelte nach Zahl der an Bord befindlichen Personen

Im gewerblichen und nichtgewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen über 5,7 t MTOM wird ein zusätzliches Landeentgelt erhoben, dass sich nach der Zahl der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste bemisst.

Das Landeentgelt beträgt pro Fluggast **EUR 16,00**

2.4 Flugsicherungsentgelt

Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge wird von den Entgeltschuldern beim Anflug am Flugplatz Mannheim-City ein Entgelt (Flugsicherungsentgelt) erhoben.

Als eine Inanspruchnahme gilt der Einflug in die CTR sowie der Ausflug aus der CTR oder ein Anflug im Zusammenhang mit einer Landung. Zähleinheit ist der Einflug bzw. die Landung.

Für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse bis 3000 Kg beträgt das Flugsicherungsentgelt

EUR 3,50

Das Entgelt für eine Inanspruchnahme beträgt für Luftfahrzeuge über 3000kg je angefangene 1000 Kg der Höchstabflugmasse

EUR 30,00

Für Anflüge bei Flügen im Sinne der Nr. 2.2.1 dieser Entgeltordnung, entfällt das Anflugentgelt.

Teil 2 Abstellentgelte

1. Allgemeines

1.1.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Abstellentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

1.2.

Das Abstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges.

1.3.

Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten. Teil 1 Nr. 1.3 gilt sinngemäß.

2. Entgelte

Das Abstellentgelt je Übernachtung beträgt:

	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	8,50
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	9,00
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	10,00
Über 1.400 kg bis 2.000 kg	10,50
Über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg	18,00

Bei Hallenunterstellung vordoppelt sich das o.a. Abstellentgelt

Teil 3 Luftschiffentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

Das Ankermastentgelt wird mit einer Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt für je angefangene 24 Stunden:

- Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge 120,00 EURO
- Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge 150,00 EURO
- Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge 180,00 EURO
- das Landeentgelt beträgt 50,00 EURO

Teil 4 Bemannte Ballone

Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt wird vor dem Aufstieg des Ballons fällig und beträgt 20,00 EUR.
Teil 1 Nr. 1.3 gilt sinngemäß.

Verbandsmaterial, Kleinteile(wie Dichtungen etc.), Schaum- und Löschpulvermittel werden nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.
Kosten für den Einsatz beinhalten nicht die Entsorgungskosten für Verbrauchsmittel

Bodenverkehrsdienste

Gabelstapler	40 € je Einsatz
Aushallen / Einhallen (auf Nachfrage)	30 € je Vorgang
GPU	35 € je Einsatz
Frischwasserzufuhr	20 € je Einsatz
Fäkalienentsorgung	75 € je Vorgang
Gefahrgut Fracht Abfertigung	35 € je Flugnummer
Hebebühne	35 € Stunde/ jede weitere Stunde je 10 €

Schulungen, Unterweisungen

Schulungen oder Unterweisungen von Flugbetriebspersonal, Airlines, flughafenansässigen Betrieben oder Unternehmen

Ausbildung in der Handhabung von Feuerlöschern	75 € / Teilnehmer
Schulung nach EU-OPS 1 mit schriftlicher Bestätigung	75 € / Teilnehmer
Schulung Erste Hilfe + AED mit schriftlicher Bestätigung	75 € / Teilnehmer

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Rhein-Neckar Flugplatz GmbH

Mannheim, 19.12.2019

Genehmigt

Regierungspräsidium Stuttgart
Stuttgart, 20.12.2019

Reinhard Becker
Geschäftsführer

Anhang zur Entgeltordnung des Verkehrslandeplatzes Mannheim City

Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

Luftfahrzeuge welche die erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten.

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 KG Höchstabfluggewicht und Motorsegler entsprechen den erhöhten Schallschutzforderungen, wenn sie in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte der LSL

- Kapitel VI um mindestens 6 dB(A)
- Kapitel X um mindestens 7 dB(A)

unterschreiten.

Strahlflugzeuge und Hubschrauber sowie Propellerflugzeuge über 9.000 kg MTOM werden durch Vorlage eines Lärmzeugnisses in Lärmkategorie A eingeordnet.

Ultraleichtflugzeuge werden nach Vorlage eines Lärmzeugnisses in Lärmkategorie A eingeordnet.

Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel muß in der LSL in Kapitel VI .2.4 oder in Kapitel X .2.4 festgelegten, für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Lärmgrenzwerte mindestens erreichen.

Lärmkategorie C

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B.